

bezüglich durch den Prozeßausgang begründeter Mehraufwendungen keine erhöhten Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zu erbitten. Es ist auch der Genossenschaft klar eröffnet worden, daß ein weiterer Provinzialzuschuß über die jetzt erbetene letzte Rate von 113 350 RM hinaus keinesfalls bewilligt werden wird. Bei der Finanzlage der Provinz ist es auch nicht möglich, daß sich die Provinz an einem von der Staatsregierung noch erbetenen zinslosen Darlehen für die Genossenschaft beteiligt, über dessen Bereitstellung die Verhandlungen mit der Staatsregierung noch schweben.

Der Provinzialauschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag erklärt sich damit einverstanden, daß im außerordentlichen Haushaltsplan 1929 für den Bau der Aggertalsperre bei Dümmlinghausen über die bereits bewilligte Provinzialbeihilfe von 400 000 RM hinaus eine weitere letzte Rate von 113 350 RM eingeseht wird.“

Düsseldorf, den 15. Februar 1929.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 38.

(Drucksache Nr. 36.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend die Förderung der bäuerlichen Ansiedlung in den Grenzbezirken.

I. Der 74. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 30. März 1928 (Drucksache Nr. 29) den Beschluß gefaßt:

1. daß der Provinzialverband bis zu einem Gesamtbetrage von 500 000.— RM selbstschuldnerische Bürgschaften für Tilgungsdarlehen übernimmt, die die Landesbank der Rheinprovinz oder rheinische Sparkassen an geeignete rheinische Landwirte, Bauernsöhne und Landarbeiter, die sich im Osten oder Norden unseres Vaterlandes oder in geeigneten Gebieten der Rheinprovinz ansiedeln, zur Beschaffung der notwendigen Stellenanzahlung gewähren,
2. daß die Zinsbelastung dieser bäuerlichen Siedler aus Anzahlungskrediten, die sie bei der Landesbank oder bei rheinischen Sparkassen, gegebenenfalls auch an anderen geeigneten Stellen aufnehmen müssen, durch Zinszuschüsse des Provinzialverbandes bis zu einer Dauer von 5 Jahren bis auf einen Satz von 4% gesenkt werden kann,
3. daß die zur Zinsverbilligung gemäß Ziffer 2 erforderlich werdenden Zuschüsse für die Dauer von jeweils 5 Jahren in die Haushaltspläne der kommenden Rechnungsjahre eingestellt werden,

4. daß dem Provinziallandtage alljährlich eine Übersicht über die Anzahl der gestellten und bewilligten Anträge und der bewilligten Mittel, getrennt nach selbständigen Landwirten, Söhnen von Landwirten und Landarbeitern vorzulegen ist.“

Für die Durchführung der unter 3 genannten Zinsverbilligung wurde in den Haushaltsplan 1928 ein Betrag von 30 000.— RM eingeseht.

- II. In Ausführung dieses Beschlusses wurde durch den Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 4. Juni 1928 eine Kommission ernannt, die aus 3 Mitgliedern des Provinzialausschusses und einem Vertreter der Landwirtschaftskammer sich zusammensetzt und die über die Übernahme der selbstschuldnerischen Bürgschaft des Provinzialverbandes und über die Bewilligung von Zinszuschüssen Beschluß zu fassen hat.

Um der Öffentlichkeit über die durch den Provinziallandtag beschlossenen Maßnahmen zur Förderung der bäuerlichen Ansiedlung Kenntnis zu geben, wurden im Juli 1928 das beiliegende Merkblatt sowie ein Fragebogen zusammengestellt; weiterhin wurde durch eine Notiz in sämtlichen Tageszeitungen und landwirtschaftlichen Fachzeitschriften darauf hingewiesen, daß die Merkblätter wie überhaupt jede Auskunft über Siedlungsangelegenheiten bei dem Landeshauptmann der Rheinprovinz angefordert werden könnten. Anfragen von ernsthaften Siedlungslustigen, die in etwa die durch den vorigjährigen Provinziallandtag festgelegten Bedingungen erfüllten, gingen nur sehr spärlich ein. Die Mehrzahl derjenigen, die die Drucksachen angefordert hatten, stellten späterhin keine Anträge auf Unterstützung und Förderung eines Siedlungsvorhabens.

Nachstehende Übersicht gibt die Zahl der Anträge und die Zahl sowie die Höhe der Bewilligungen, soweit sie bis zur Mitte Januar ds. Js. gestellt und durchgeführt waren, wieder.

	1. Gestellte Anträge	2. Bewilligte Anträge	3. Bewilligte Darlehenssumme RM	4. Bewilligte Zins- zuschüsse pro Jahr RM
a) von Landwirten . . .	14	13*)	115 000.—	3 510.—
b) „ Landwirtsöhnen	3	3	28 000.—	700.—
c) „ Landarbeitern . .	—	—	—	—
	17	16	143 000.—	4 210.—

- III. Insgesamt konnte man im abgelaufenen Geschäftsjahr die Beobachtung machen, daß die rheinischen Landwirte, Landwirtsöhne und Landarbeiter sich nur sehr schwer mit dem Gedanken vertraut machen können, das Rheinland zu verlassen und sich im Osten oder Norden anzusiedeln und zwar unter wirtschaftlichen, klimatischen, Lebens- und Verkehrsbedingungen, die von den heimatischen nicht unwesentlich abweichen. Ähnlich liegen übrigens die Verhältnisse in den Provinzen Hessen-Nassau und Hessen-Kassel, sowie in den süddeutschen Staaten (Baden, Württemberg, Hessen), aus denen bisher auch nur einzelne Siedler nach dem Osten bzw. Norden unseres Vaterlandes umgesiedelt sind. Die Provinzen Hannover und besonders Westfalen, die übrigens auch früher, zurzeit der Tätigkeit der Ansiedlungskommission in den Provinzen Westpreußen und Posen, einen erheblichen Teil der Siedler stellten, haben in den letzten Jahren eine größere Anzahl von Siedlern nach dem Osten geschickt. Es scheint, als ob in den letztgenannten Provinzen das Anerbenrecht insofern sich auswirkt, als dort die Unterbringung nachgeborener Bauernsöhne innerhalb der Provinz sehr viel schwieriger ist als in unserer Provinz mit ihrer Freiteilbarkeit des landwirtschaftlichen Grundbesitzes; zudem wird natürlich die Beschaffung

*) 3 von diesen Landwirten traten nach der Bewilligung von ihrem Siedlungsvorhaben zurück, weshalb die Auszahlung von Darlehen in Höhe von 32 000.— RM und von Zinszuschüssen im Betrage von jährlich 800.— RM unterblieb; die Endzahlen der Spalten 3 und 4 stellen sich also auf 111 000.— RM bzw. auf 3 410.— RM.

Der nicht bewilligte Antrag wurde von einem Pächter gestellt, der keine dinglichen Sicherheiten bieten konnte.

des für die Erwerbung einer Siedlerstelle benötigten Anzahlungskapitals auf dem Kreditwege durch das Vorhandensein eines größeren ungeteilten Besitzes wesentlich erleichtert.

Im übrigen hat es den Anschein, als ob der Siedlungsgedanke allmählich, aber sicher, auch in weiteren Kreisen unserer rheinischen landwirtschaftlichen Bevölkerung Fuß faßt.

- IV. Um jedoch einem größeren Kreise von geeigneten, zuverlässigen und ernsthaften Siedlungslustigen die durch den vorigjährigen Provinziallandtag beschlossenen Förderungsmaßnahmen zuteil werden zu lassen, ist es dringend erforderlich, die Beschaffung des Anzahlungskapitals zu erleichtern. Bisher war vorgesehen, daß der Provinzialverband die selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Landesbank oder gegenüber rheinischen Sparkassen übernehmen sollte, wenn das beanpruchte Darlehen über die Beleihungsgrenze hinausginge, und zwar sollte dem Provinzialverband Dedung in einer Rückbürgschaft der Gemeinde, des Kreises, einer ländlichen Kreditgenossenschaft, zahlungsfähiger Privatpersonen oder in einer guten zweiten Hypothek gestellt werden. Für die Zukunft wäre vorzusehen, daß in den Fällen, in denen der Siedlungslustige bzw. seine Familie durch die Bestellung einer Hypothek an rheinischem Grundbesitz persönlich bei der Finanzierung der Siedlerstelle interessiert ist, auf die Stellung einer Rückbürgschaft für den Provinzialverband verzichtet werden kann, weiterhin, daß Siedlungslustigen, deren Eignung eingehend geprüft ist, die jedoch nicht in der Lage sind, eine Hypothek an elterlichem oder schwiegerelterlichem rheinischem Grundbesitz zu bestellen, das erforderliche Anzahlungskapital teilweise gegen Bürgschaft des Provinzialverbandes durch die Landesbank oder eine öffentliche Sparkasse zur Verfügung gestellt werden kann, wenn diese Siedler einen Teil der Anzahlung aus eigenen Mitteln aufbringen und dem Provinzialverband einen geeigneten Rückbürgen stellen. Durch eine derartige Vereinfachung bei der Beschaffung des Anzahlungskapitals für eine Siedlerstelle würde insbesondere auch den großen Gruppen der Pächter und Landarbeiter die Erlangung einer Siedlung überhaupt erst möglich gemacht.

- V. Der Provinzialauschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag nimmt von dem Bericht und Antrag, betreffend die Förderung der bäuerlichen Ansiedlung in den Grenzbezirken, Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, daß im Rahmen der durch den 74. Provinziallandtag beschlossenen Förderungsmaßnahmen

- a) der Provinzialverband auf die Stellung von Rückbürgen verzichtet, wenn er der Landesbank oder anderen Kreditinstituten gegenüber für hypothekarisch sichergestellte Siedlungsdarlehen zusätzlich eine Bürgschaft übernimmt,
- b) der Provinzialverband geeigneten Siedlern, die keinen rheinischen Grundbesitz zwecks hypothekarischer Sicherstellung eines von der Landesbank oder einem anderen Kreditinstitut bewilligten Siedlungsdarlehens zur Verfügung stellen können, die teilweise Beschaffung des für den Erwerb einer Siedlerstelle benötigten Anzahlungskapitals dadurch ermöglicht, daß er für das Darlehen die selbstschuldnerische Bürgschaft gegen Stellung eines geeigneten Rückbürgen übernimmt.“

Düsseldorf, den 15. Februar 1929.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

**Der Landeshauptmann
der Rheinprovinz.**

Abteilung XIV D.

Düsseldorf, den 30. Juli 1928.

Merkblatt über die Förderung der bäuerlichen Siedlung in den Grenzbezirken („Ostsiedlung“).

- I. Der Schaffung bäuerlicher Siedlungen sind in der Rheinprovinz infolge der dichten Besiedlung, der zahlreichen landwirtschaftlichen Kleinbetriebe und der weitgehenden Realteilung sehr enge Grenzen gezogen. Von Ausnahmen abgesehen, geht für nachgeborene Bauernsöhne, Pächter, Kleinbauern und Landarbeiter die Möglichkeit, im Rheinlande zu einer „selbständigen Adernahrung“ zu kommen, von Jahr zu Jahr immer mehr zurück. Dagegen harren in den östlichen Bezirken unseres Vaterlandes noch große Flächen selbst besten und guten Bodens einer intensiveren Bebauung (Schlesien, Grenzmark, Brandenburg, Ostpreußen); die dichtere Besiedlung der östlichen Grenzbezirke ist aus nationalen Gründen sogar eine dringende Notwendigkeit. Auch in den nördlichen Bezirken (Mecklenburg, Schleswig-Holstein) findet sich ausreichendes und gutes Ansiedlungsgelände. Die Durchführung der bäuerlichen Siedlung liegt in diesen Provinzen und Bezirken vor allem in den Händen leistungsfähiger provinzieller Siedlungsgesellschaften, die nach gemeinnützigen Grundsätzen und mit reichen Erfahrungen arbeiten. Daneben sind unter Aufsicht der Landeskulturbehörden auch eine Reihe kleinerer Siedlungsunternehmungen tätig. (Geeignete Adressen sind bei der Provinzialverwaltung, Düsseldorf, Landeshaus und bei der Landwirtschaftskammer, Bonn, Endenicher-Allee, zu erfahren.)

Diese Gesellschaften schaffen ständig neue bäuerliche Siedlungsstellen; über ihre Grundsätze und Verkaufsbedingungen, die Finanzierungsweise usw. läßt sich aus den als Anlage beigefügten beiden Flugblättern der Siedlervermittlungsstelle der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation ein ungefähres Bild gewinnen.

- II. In allen Fällen muß der Landwirt, der eine bäuerliche Stelle im Osten oder Norden unseres Vaterlandes erwerben will, eine Mindest-Anzahlung leisten. Da die Aufbringung des erforderlichen Anzahlungs- und Betriebskapitals unter den gegenwärtigen Wirtschaftsverhältnissen vielen rheinischen Landwirten große Schwierigkeiten bereitet, hat der 74. Rheinische Provinziallandtag im März 1928 beschlossen, diesen rheinischen Ansiedlern durch Bürgschaftsübernahme und Zinszuschüsse für solche Darlehen zu Hilfe zu kommen, die sie zur Ergänzung ihrer eigenen Mittel für die Beschaffung des Anzahlungs- und Betriebskapitals bei geeigneten Banken aufnehmen müssen. Für die Durchführung dieser Kredithilfe gelten nach einem Beschlusse des Provinzialausschusses folgende Gesichtspunkte und Bedingungen:

1. Die Kredithilfe der Provinz wird geeigneten rheinischen Landwirten, Landwirtschaftsöhnen und Landarbeitern (gegebenenfalls auch solchen, die sich zeitweilig einem anderen Berufe zuwenden mußten) gewährt, die ihre Eignung als Siedler, ihre Vorbildung, Erfahrung und persönlichen Verhältnisse durch entsprechende Auskünfte nachweisen.
2. Voraussetzung ist, daß die Ankaufs- und Wirtschaftsbedingungen der zum Ankauf vorgesehenen Siedlung begründete Aussicht auf eine erfolgreiche Wirtschaftsführung bieten.
3. Der Teilbetrag des Anzahlungs- oder Betriebskapitals, den der Siedler nicht aus eigenen Kräften beschaffen kann, und deshalb als Darlehen aufnehmen muß, soll ein Sechstel des Wertes der anzukaufenden Stelle und den Höchstbetrag von 10 000 RM nicht übersteigen.

4. Die Landesbank der Rheinprovinz hat sich grundsätzlich bereit erklärt, rheinischen Siedlern im Rahmen ihrer verfügbaren Mittel und ihrer Beleihungsgrundsätze Anzahlungskredite zu günstigen Bedingungen zu gewähren. Diese Darlehen sind in der Regel durch erststellige Hypothek an rheinischen Liegenschaften sicherzustellen, z. B. durch Hypothek am landwirtschaftlichen Grundbesitz der Eltern oder sonstigen Verwandten, oder durch Abtretung der Hypotheken, die abziehende Landwirte beim Verkauf ihres kleinbäuerlichen Besitzes erhalten haben („Steigprotokolle“). Soweit die erforderlichen Anzahlungskredite die zulässige Beleihungsgrenze der Landesbank übersteigen, ist der Provinzialverband grundsätzlich bereit, die selbstschuldnerische Bürgschaft zu übernehmen, falls der Siedler dem Provinzialverband ausreichende Rückbedeckung für etwaige Ausfälle verschafft (z. B. durch Hypothek an ertragsfähigen rheinischen Grundstücken, deren dauernder Wert noch genügend Sicherheit bietet, durch Rückbürgschaft landwirtschaftlicher Genossenschaften, zahlungsfähiger Privatpersonen oder einer öffentlichen Körperschaft).
5. Unter der gleichen Voraussetzung kann die Bürgschaft der Provinz in Aussicht gestellt werden, wenn der erforderliche Kredit nicht bei der Landesbank der Rheinprovinz, sondern bei einer öffentlichen Sparkasse oder einem anderen öffentlichen Geldgeber aufgenommen wird.
6. Die Provinz ist bereit, für Anzahlungskredite, die nach Maßgabe der vorstehenden Grundsätze und im Einvernehmen mit der Provinzialverwaltung aufgenommen sind, Zinszuschüsse in der Höhe zu leisten, daß die tatsächliche Zinsbelastung des Siedlers aus diesem Kredit 4% jährlich nicht übersteigt.
7. Der Zinszuschuß wird in der Regel auf die Dauer von 5 Jahren gewährt. Es bleibt vorbehalten, ihn nur für einen kürzeren Zeitraum zu bewilligen, falls der Schuldner etwa Zwangsmaßnahmen (Zwangsvollstreckung oder dergl.) unterworfen werden muß oder falls er auch aus anderem Grundbesitz wirtschaftliche Erträge bezieht.
8. Die vorbezeichnete Kredithilfe der Provinz wird unter den gleichen Voraussetzungen rheinischen Landwirten gewährt, die sich in geeigneten Bezirken der Rheinprovinz selbständig ansiedeln.

Über die Gewährung und evtl. Ablehnung der Bürgschaft und über die Bewilligung von Zinszuschüssen entscheidet eine vom Provinzialauschuß eingesetzte Kommission. Anträge auf Bürgschaftsübernahme und Zinszuschüsse sind an den Herrn Landeshauptmann der Rheinprovinz, Düsseldorf, Postfach, zu richten. Vordrucke mit Bezeichnung der erforderlichen Unterlagen sind beigelegt.

Es ist nicht erforderlich, in dem beiliegenden Antragsvordruck die Fragen zu beantworten, die sich auf die Siedlungsstellen beziehen (unter II. Siedlungsvorhaben); es ist überhaupt nicht notwendig, daß der Siedlungslustige bereits eine bestimmte Siedlerstelle ins Auge gefaßt hat. Im Gegenteil ist der Landeshauptmann bereit, bei der Auswahl einer Siedlerstelle beratend mitzuwirken.

Desgleichen kann vorläufig von der Beifügung der unter III., Kreditantrag an die Landesbank, aufgeführten Unterlagen abgesehen werden; es empfiehlt sich jedoch, im übrigen den Fragebogen genau auszufüllen, damit sich über die augenblicklichen Verhältnisse des Siedlungslustigen sowie über die Möglichkeit, ihm die vom Provinziallandtag beschlossene Förderung zuteil werden zu lassen, ein Bild gewinnen läßt.
